

Satzung der Stadt Norden

über die Veränderungssperre im Bereich

Bebauungsplan Nr. 220 „Norddeich Hafen Ost“

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am [] gemäß den §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 BauGB in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung beschlossen:

§ 1 zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 08.07.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 220 „Norddeich Hafen Ost“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Stadt Norden am [] eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 2 räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, welche Teil der Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am [] die Veränderungssperre im Bereich Bebauungsplan „Nr. 220 „Hafen Norddeich Ost“ als Satzung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Norden,

Siegel

.....
Der Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 16 Abs. 2 BauGB am [] im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden bekannt gemacht worden. Die Veränderungssperre im Bereich Bebauungsplan Nr. 220 „Norddeich Hafen Ost“ ist damit am [] in Kraft getreten.

Norden,

Siegel

.....
Der Bürgermeister